

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe und seine Umgebungen**

**Huhn, Eugen Hugo Theodor**

**Karlsruhe, 1843**

XVI. Feier der Sonn- und Feiertage

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

4) Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen, und dieser längstens in drei Tagen beendigt seyn.

5) Für die Reinigung des Logis wird, je nach seiner Größe, 1 bis längstens 4 Tage gestattet.

6) Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.

7) Durch Reparaturen u. d. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8) Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dies aber ärztlich erwiesen seyn.

9) Nur ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10) Entschädigungen hat der Mieter nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmieter vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Desfallige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisterrat in den Gränzen seiner Competenz als erste Instanz. Jeder Mieterseinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

#### XVI. Feier der Sonn- und Feiertage.

Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr darf

- 1) in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung stattfinden, in keinem Fall aber gespielt werden.
- 2) Die Kaufläden müssen geschlossen seyn.
- 3) Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.
- 4) Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen, Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

#### XVII. Sicherheit und Reinlichkeit ausser den Thoren betreffend.

1) Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade und deren Fußwege befahre oder bereite.

2) Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3) Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.